



# Philosophie der Digitalität

**14. Sitzung, 19.7.2019**

Thema heute:  
Politik der Digitalität



Thema der letzten Sitzung:

# Ethik der Digitalität



## Leitfragen:

- Inwiefern birgt die Digitalisierung ethische Probleme?
- Sind diese Probleme von anderer Art als "analoge" ethische Probleme?
- Inwiefern lässt sich eine "Ethik der Digitalität" entwickeln?
- Inwiefern ist diese von normalen Ethiken und Technik-Ethiken verschieden?



# WIR FORDERN DIGITALE GRUNDRECHTE

*Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union*



[www.digitalcharta.eu](http://www.digitalcharta.eu)



## HINTERGRUND

Eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern hat 2016 einen Vorschlag für eine „Charta der Digitalen Grundrechte in der Europäischen Union erarbeitet“, der am 5.12.2016 dem Europäischen Parlament in Brüssel und der Öffentlichkeit zur weiteren Diskussion übergeben wird.

Seit der Veröffentlichung des DigitalCharta-Vorschlags im Dezember 2016 haben uns hunderte Kommentare und Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des Entwurfs erreicht. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden bedanken!



Die Initiatoren der Charta haben unterdessen die Vorschläge und Kritikpunkte diskutiert. Sie werden auf Basis des gesammelten Feedbacks am 25. April 2018 eine überarbeitete Fassung vorschlagen und der Allgemeinheit übergeben. Der Text ist ab sofort auch online auf [digitalcharta.eu](http://digitalcharta.eu) zu lesen und kommentierbar.

Diese Diskussion können und sollen Sie online auf dieser Webseite und auf unseren Social-Media Kanälen (siehe unten) mit gestalten. Um einen konstruktiven Dialog zu führen, möchten wir Sie bitten, unsere [Netiquette](#) zu beachten, bevor Sie kommentieren. Um die Diskussion zu strukturieren, lässt sich jeder Artikel einzeln kommentieren, dazu klicken Sie bitte auf der Startseite auf die Überschrift des jeweiligen Artikels.



## **ARTIKEL: 1**

# **WÜRDE**

(1) Die Würde des Menschen ist auch im digitalen Zeitalter unantastbar. Sie muss Ziel und Zweck aller technischen Entwicklung sein und begrenzt deren Einsatz.

(2) Neue Gefährdungen der Menschenwürde ergeben sich im digitalen Zeitalter insbesondere durch Big Data, künstliche Intelligenz, Vorhersage und Steuerung menschlichen Verhaltens, Massenüberwachung, Einsatz von Algorithmen, Robotik und Mensch-Maschine- Verschmelzung sowie Machtkonzentration bei privaten Unternehmen.

(3) Die Rechte aus dieser Charta gelten gegenüber staatlichen Stellen und Privaten.



**ARTIKEL: 2**  
**FREIHEIT**

Jeder hat ein Recht auf freie Information und Kommunikation. Dieses Recht ist konstitutiv für die freie Gesellschaft. Es beinhaltet das Recht auf Nichtwissen.





### **ARTIKEL: 3**

## **GLEICHHEIT**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe in der digitalen Sphäre. Es gilt das in der Europäischen Grundrechte-Charta formulierte Diskriminierungs-Verbot.

(2) Die Verwendung von automatisierten Verfahren darf nicht dazu führen, dass Menschen vom Zugang zu Gütern, Dienstleistungen oder von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Bereich Gesundheit, Schutz vor elementaren Lebensrisiken, Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnen, Recht auf Bewegungsfreiheit und bei Justiz und Polizei.



#### ARTIKEL: 4

## INNERE UND ÄUSSERE SICHERHEIT

- (1) Im digitalen Zeitalter werden innere und äußere Sicherheit auf neue Weise bedroht. Bei der Ausübung der Schutzverantwortung des Staates sind enge rechtsstaatliche Grenzen zu beachten.
- (2) Sicherheitsbehörden dürfen nicht auf durch Private erhobene Daten zugreifen. Ausnahmen sind nur auf gesetzlicher Grundlage zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter zulässig.
- (3) Eine anlasslose Massenüberwachung findet nicht statt.
- (4) Waffensysteme dürfen nicht vollautomatisiert eingesetzt werden.

**ARTIKEL: 5****MEINUNGSFREIHEIT UND ÖFFENTLICHKEIT**

- (1) Jeder hat das Recht, in der digitalen Welt seine Meinung frei zu äußern.  
Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Digitale Hetze, Mobbing sowie Aktivitäten, die geeignet sind, den Ruf oder die Unversehrtheit einer Person ernsthaft zu gefährden, sind zu verhindern.
- (3) Ein pluraler öffentlicher Diskursraum ist sicherzustellen.
- (4) Staatliche Stellen und die Betreiber von Informations- und Kommunikationsdiensten sind verpflichtet, für die Einhaltung von Abs. 1, 2 und 3 zu sorgen.



**ARTIKEL: 6**  
**PROFILING**

Profiling durch staatliche Stellen oder Private ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.



**ARTIKEL: 7**  
**ALGORITHMEN**

(1) Jeder hat das Recht, nicht Objekt von automatisierten Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Lebensführung zu sein. Sofern automatisierte Verfahren zu Beeinträchtigungen führen, besteht Anspruch auf Offenlegung, Überprüfung und Entscheidung durch einen Menschen. Die Kriterien automatisierter Entscheidungen sind offenzulegen.

(2) Insbesondere bei der Verarbeitung von Massen-Daten sind Anonymisierung und Transparenz sicherzustellen.



### ARTIKEL: 8

## KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- (1) Ethisch-normative Entscheidungen können nur von Menschen getroffen werden.
- (2) Der Einsatz und die Entwicklung von künstlicher Intelligenz in grundrechtsrelevanten Bereichen muss gesellschaftlich begleitet und vom Gesetzgeber reguliert werden.
- (3) Für die Handlungen selbstlernender Maschinen und die daraus resultierenden Folgen muss immer eine natürliche oder juristische Person verantwortlich sein.
- (4) Bei Infrastrukturen, die für das Funktionieren der Gesellschaft essentiell sind, muss staatliche Kontrolle und Krisen-Vorsorge gewährleistet sein.



**ARTIKEL: 9**  
**TRANSPARENZ**

- (1) Die Informationen staatlicher Stellen müssen öffentlich zugänglich sein.
- (2) Das Transparenzgebot gilt auch gegenüber Privaten, sofern diese über Informationen verfügen, die für die Freiheitsverwirklichung Betroffener von entscheidender Bedeutung sind.



**ARTIKEL: 10**

**UNVERSEHRTHEIT DER WOHNUNG**

Jeder hat das Recht, in seiner Wohnung frei und unbeobachtet zu leben.



**ARTIKEL: 11****DATENSCHUTZ UND DATENSOUVERÄNITÄT**

(1) Jeder hat das Recht auf den Schutz seiner Daten und die Achtung seiner Privatsphäre.

(2) Jeder hat das Recht, über seine Daten selbst zu bestimmen. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben und für festgelegte Zwecke erhoben und verarbeitet werden, wenn dies für das jeweilige Nutzungsverhältnis erforderlich ist und eine vorherige Einwilligung erfolgt ist oder auf gesetzlicher Grundlage. Die Einwilligung muss ausdrücklich und informiert erfolgen. Nutzungsverhältnisse müssen fair und transparent gestaltet werden.

(3) Die Einhaltung dieser Rechte wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

(4) Anbieter von Diensten oder Produkten dürfen nur solche Daten erheben und verarbeiten, welche für den Zweck der Benutzung erforderlich sind. Die Grundsätze von privacy by design und privacy by default sind einzuhalten.



### ARTIKEL: 12

## INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

- (1) Die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist sicherzustellen.
- (2) Jeder hat ein Recht auf Verschlüsselung seiner Daten.



### ARTIKEL: 13

## DATENSICHERHEIT

(1) Jeder hat ein Recht auf Sicherheit von informationstechnischen Systemen und der durch sie verarbeiteten Daten. Dabei ist höchstmöglicher Schutz zu gewährleisten.

(2) Identitätsdiebstahl und Identitätsfälschung sind zu bekämpfen.



**ARTIKEL: 14**  
**WAHLEN**

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, darf nicht an den Zugang zu digitalen Medien gebunden werden.



**ARTIKEL: 15**  
**FREIER ZUGANG**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freien, gleichen und anonymen Zugang zu Kommunikationsdiensten, ohne dafür auf grundlegende Rechte verzichten zu müssen. Das Internet ist Bestandteil der Grundversorgung.

(2) Jeder hat das Recht auf eine nicht-personalisierte Nutzung digitaler Angebote.

**ARTIKEL: 16****NETZNEUTRALITÄT**

Netzneutralität ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für Dienste, die den Zugang zur digitalen Sphäre vermitteln.

**ARTIKEL: 17****PLURALITÄT UND WETTBEWERB**

In der digitalen Welt sind Pluralität und kulturelle Vielfalt zu gewährleisten.  
Offene Standards sind zu fördern. Marktmissbräuchliches Verhalten ist  
wirksam zu verhindern.

**ARTIKEL: 18****RECHT AUF VERGESSENWERDEN**

Jeder Mensch hat das Recht auf digitalen Neuanfang. Dieses Recht findet seine Grenzen in den berechtigten Informationsinteressen der Öffentlichkeit.





5. Dezember 2016 at 10:22

Nico

Der Punkt gehört ersatzlos gestrichen. Kein Mensch hat ein Recht auf einen digitalen Neuanfang, genau so wenig, wie auf einen analogen Neuanfang. Jeder Mensch muss mit dem Leben leben, dass er hat, daran ist einfach nichts zu ändern.

Entscheidend ist, dass jeder Mensch ein Recht an seinen eigenen Daten hat (sofern das nicht im Widerspruch zu höherstehenden öffentlichen Interessen steht). Und diesbezüglich ist das existierende Recht schon ganz gut aufgestellt.

Das "Recht auf Vergessenwerden" ist ein totaler Unfug. Man kann niemanden dazu zwingen, etwas zu vergessen. Und es ist völlig verkehrt, für historische Daten ein automatisches Ablaufdatum zu fordern. Und das aktuell in Europa praktizierte "Recht auf Vergessenwerden" öffnet Willkür und Zensur Tür und Tor.

Es ist richtig, dass das Recht sich an neue Situationen anpassen muss, und die Digitalisierung und Vernetzung ist eine solche. Es ist aber auch richtig, dass der Mensch sich an neue Situationen anpassen muss. Und es ist einfach eine Tatsache, dass "Vergessen" in der digitalisierten Welt weit weniger schnell und häufig passiert, als es vorher der Fall war. Das betrifft alle und alles, und es hat Vor- und Nachteile. Aber es ist nicht zu ändern.



▲ 2 ▼

5. Dezember 2016 at 11:16

*Johnny Haeusler*

Hallo Nico,

das Recht aus Neuanfang gibt es in der analogen Wel durchaus. So können Menschen z.B. Schulden hinter sich lassen, Strafen können erlassen werden und auch verjähren, es gibt Rehabilitation ... ich empfinde das als Chancen auf einen Neuanfang.

Es ist richtig was Sie sagen: Das ist im Internet alles etwas schwieriger geworden.



22. Juli 2019 at 1:08

*Dr. Jörg Noller*

Die hier angesprochene Problematik scheint mir eine genuin digitale (bzw. virtuelle) Problematik zu sein: Das Internet vergisst nichts. Der Grund dafür liegt in der veränderten Raum- und Zeitlogik: Jede Information ist sofort an jedem Ort öffentlich zugänglich und weiter verknüpfbar. Sie ist damit dem Vergessen entzogen und permanent reproduzierbar. Aus diesem Sachverhalt scheint mir die Notwendigkeit einer digitalen Ethik zu folgen, die von der "analogen" Ethik in bestimmten Hinsichten verschieden ist.



### **ARTIKEL: 19**

## **BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN**

Kinder, Heranwachsende, benachteiligte und besonders schutzbedürftige Personen genießen in der digitalen Welt speziellen Schutz. Ihre Teilhabe an der digitalen Welt ist zu fördern.



## **ARTIKEL: 20**

# **BILDUNG**

- (1) Jeder hat ein Recht auf Bildung, die ein selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt ermöglicht.
- (2) Digitalisierung ist eine elementare Bildungsherausforderung. Sie besitzt einen zentralen Stellenwert in den Lehrplänen öffentlicher Bildungseinrichtungen.



▲ 3 ▼

6. Dezember 2016 at 14:23*Seerüberjens*

Für elementar wichtig halte ich, die digitale Bildung in den Schulen zu entkommerzialisieren. Das heißt, Bildung soll nicht dazu führen, Kinder und Jugendliche an bestimmte kommerzielle Produkte heranzuführen oder gar zu binden.

Heißt: Die sollten nicht Microsoft Word lernen, sondern LibreOffice. Und nicht Photoshop, sondern GIMP. Nicht mit Edge oder Safari browsen, sondern Firefox.

Um die Option eines “ein selbstbestimmtes Lebens” überhaupt bekannt zu machen, sollten sie ferner nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch vertraut gemacht werden mit den Konzepten von Freier und opensource-Software.

[Antworten](#) [Kommentar melden](#)



▲ 1 ▼

26. Januar 2017 at 10:53

Tom H.

Ob, wie und ab wann digitale Medien im Schulunterricht verwendet werden, wird ausschließlich nach entwicklungspsychologischen und pädagogischen Kriterien entschieden. Kitas, Kindergärten und Grundschulen sind deshalb von digitalen Medien komplett freizuhalten, weil Kinder in diesem Alter noch völlig andere Lern- und Entwicklungsbedürfnisse haben. Erst müssen basale Kompetenzen erworben werden und die Persönlichkeit ausreichend entwickelt sein, damit der Umgang mit digitalen Medien überhaupt erst sinnvoll bewältigt werden kann. Später können Schulen und Lehrkräfte selbst entscheiden, an welcher Stelle der Einsatz digitaler Medien pädagogisch nützlich erscheint und an welchen nicht. Keinesfalls dürfen sich Schulen von kommerziellen Anbietern abhängig machen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zur privaten Anschaffung bestimmter Hard- oder Software gezwungen werden. Die Weitergabe und Auswertung persönlicher Daten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern (z.B. über Lernfortschritte) an kommerzielle Firmen ist klar zu unterbinden.

[Antworten](#) [Kommentar melden](#)



▲ 1 ▼

4. Dezember 2016 at 15:51

*Dr. Volkhard Heinrichs*

Unterrichtsmaterialien sollen aus ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Gründen bevorzugt digital erstellt werden, wobei den Lernenden geeignete multimediale vernetzbare Lesegeräte zur Verfügung gestellt werden müssen. Die didaktisch hochwertige Erarbeitung dieser digitalen Unterrichtsmaterialien kann in Absprache mit der nationalen/regionalen Kultusbehörde von Autoren/-gemeinschaften oder von Schulbuchverlagen unter Einbeziehung rechtfreier Materialien hergestellt werden.

[Antworten](#) [Kommentar melden](#)





23. November 2017 at 19:52

*Stefan Geier*

Bei Bildungsmedien in der Schule und Vorschule (z.B. Schulbücher) soll auf Digitalisierung verzichtet werden.

Begründung: Vermeidung Digitaler Jugend-Demenz (hier Synonym: Digitale Demenz)

[Antworten](#) [Kommentar melden](#)



22. Juli 2019 at 0:57

*Dr. Jörg Noller*

“Analoge” und “digitale” Bildung sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Entscheidend ist dabei die Tugend der Medienkompetenz, die früh Schülern vermittelt werden sollte: Wir verschaffe ich mir Zugang zu gesicherten Informationen? Wie prüfe ich kritisch Quellen? Wie unterscheide ich relevante von unrelevanten Informationen?



**ARTIKEL: 21**  
**ARBEIT**

- (1) Arbeit bleibt eine wichtige Grundlage des Lebensunterhalts und der Selbstverwirklichung.
- (2) Im digitalen Zeitalter ist effektiver Arbeitsschutz zu gewährleisten.
- (3) Der digitale Strukturwandel ist nach sozialen Grundsätzen zu gestalten.



## **ARTIKEL: 22**

# **IMMATERIALGÜTER**

Rechteinhabern steht ein fairer Anteil an den Erträgen zu, die aus der digitalen Nutzung ihrer Immaterialgüter erwirtschaftet werden. Diese Rechte müssen in Ausgleich gebracht werden mit nicht-kommerziellen Nutzungsinteressen.



### ARTIKEL: 23

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Auslegung der in dieser Charta enthaltenen Rechte obliegt in letzter Instanz dem Europäischen Gerichtshof.
- (2) Ausübung und Einschränkung der Rechte und Grundsätze dieser Charta erfolgen entsprechend Art. 52 EGC.
- (3) Rechte und Pflichten aus dieser Charta gelten für alle Unternehmen, die auf dem Gebiet der EU tätig sind. Die Festlegung eines Gerichtsstands außerhalb der EU ist unzulässig.



Thema der heutigen Sitzung:

# Politik der Digitalität



## Leitfragen:

- Wie verändert die Digitalisierung unseren Alltag und unsere Lebenswelt (in Zukunft)?
- Welche allgemeinen gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Probleme gehen damit einher?
- Was ist "Posthumanismus" und inwiefern ist er ein realistisches Szenario?



Philip Specht



Künstliche Intelligenz, Blockchain, Bitcoin, Virtual Reality und vieles mehr verständlich erklärt

gelesen von Andreas Königsmann





„Was für ein kryptischer Begriff! Unsere Industrie, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, hat seine Zukunft in der Industrie 4.0! Jeder, der sich darunter nichts vorstellen kann, wird mehrfach ratlos sein - was waren dann bitte die Industrien 1.0, 2.0 und 3.0? Zu verdanken haben wir dieses Schlagwort ausnahmsweise nicht dem Silicon Valley, sondern einer Forschungsinitiative der deutschen Bundesregierung. Unter dem Überbegriff Industrie 4.0 wurde auf der Hannover Messe 2011 ein Konzept vorgestellt, das beschreibt, wie unsere industrielle Produktion zukünftig mit moderner IT- und Kommunikationstechnik verzahnt werden kann“  
(298)



„Mit dem Zusatz 4.0 wurde das Ziel zum Ausdruck gebracht, mit den angestrebten Modernisierungsmaßnahmen eine vierte industrielle Revolution einzuleiten und damit über 150 Jahre erfolgreicher industrieller Entwicklung fortzuschreiben. Die erste industrielle Revolution begann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Nutzung mechanischer Produktionsanlagen, die von Dampf- und Wasserkraft angetrieben wurden. Um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert vollzog / Industrie 4.0 beschreibt den Zielzustand unserer industriellen Wirtschaft. Der Zielzustand einzelner Betriebe wird Smart Factory genannt. In Smart Factorys sind alle wichtigen Organisationsprinzipien der Industrie 4.0 umgesetzt.“  
(298 f.)



„Die exponentiellen Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und Robotik verändern den Arbeitsmarkt schneller und umfassender als jede bisherige Automatisierungswelle. Besonders betroffen sind Routinejobs - nicht mehr nur in Fabriken und Lagerhallen, sondern auch vor den Computerbildschirmen. Damit drohen im Gegensatz zu den Automatisierungsschüben der Vergangenheit nicht nur den Geringqualifizierten Jobverluste. Auch Beschäftigte der Mittelschicht geraten unter die Räder der Modernisierung: Warum sollten Unternehmen noch Buchhalter beschäftigen, wenn eine Software Belege und Rechnungen erfassen kann? Wieso sollten Anwaltsgehilfen für viel Geld in alten Gerichtsurteilen recherchieren, wenn intelligente Computerprogramme in kürzester Zeit Zehntausende Dokumente durchsuchen können? Und welcher Arbeitnehmer braucht noch einen Steuerberater, wenn man die Steuerklärung für nur 35 Euro ganz einfach per App einreichen kann?“ (303)



„Der kleinste gemeinsame Nenner der gegenwärtigen Beschäftigungsprognosen ist, dass zumindest bis 2030 eine Mehrheit der Berufsfähigen weiterhin einen Arbeitsplatz haben wird. Doch wie sieht die Situation in mehreren Jahrzehnten aus? Die Antwort lautet: vermutlich mit jedem Jahrzehnt schlechter - zumindest für diejenigen, die gerne bezahlt arbeiten möchten. Die Zukunftsforscher Richard und Daniel Susskind führen in ihrem Buch *The Future of the Professions* gute Argumente an, warum langfristig ein starker Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten wahrscheinlich ist. Ihre Argumentationslinie läuft in etwa wie folgt“



Langfristig werden intelligente Systeme fast alle beruflichen Tätigkeiten zu einem höheren Standard erfüllen können als Menschen. Sie werden uns sowohl in unseren kognitiven als auch den emotionalen, körperlich-handwerklichen und moralischen Fähigkeiten überflügeln. Skeptiker werden dieser Aussage entgegen, dass Maschinen niemals wirklich denken werden können, ebenso wenig wie Gefühle empfinden, ein handwerkliches Gespür entwickeln oder über das Richtig oder Falsch einer Handlung reflektieren. Dieser Einwand mag berechtigt sein. Doch was im Beruf wirklich zählt, ist nicht die Art und Weise, wie Maschinen arbeiten, sondern ob sie am Ende die meisten Aufgaben besser erledigen als ein Mensch. Ob sie dazu fähig sind, lässt sich natürlich auf vielerlei Weise infrage stellen.



Harari prophezeit, dass sich die Menschheit mit dem Erreichten nicht begnügen wird, da der menschliche Geist auf Errungenschaften nur kurzfristig mit Zufriedenheit reagiert, langfristig aber mit dem Verlangen nach mehr. Die Digitalisierung bietet das Handwerkszeug, um neue, sich klar abzeichnende Ziele anzustreben, nämlich Unsterblichkeit, Glück und Göttlichkeit:

»[nachdem wir die Menschheit über die animalische Ebene des Überlebenskampfes hinausgehoben haben, werden wir nun danach streben, Menschen in Götter zu verwandeln und aus dem Homo Sapiens den Homo Deus zu machen.«



Yuval Noah  
Harari

HOMO  
DEUS

Eine Geschichte  
von Morgen

C.H.BECK



Alles Gute und eine schöne vorlesungsfreie Zeit!